

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/GT-III/2004/2
(TRANS/WP.15/AC.1/2004/2)

25. Februar 2004

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 17. September 2004)

Absatz 6.8.2.2.2, 4. Unterabsatz - Betätigungselemente der inneren Absperreinrichtung

Absatz 6.8.2.2.2, 6. Unterabsatz - Betätigungselemente der Füll- und Entleerungseinrichtungen

Antrag Deutschlands

Einführung

Zwischen Österreich und Deutschland wurden Gespräche geführt, welche Mindestanforderungen eine technische Ausführung gegen "ungewolltes Öffnen der inneren Absperreinrichtung" und "ungewolltes Öffnen der Füll- und Entleerungseinrichtungen" erfüllen muss, um die allgemein gehaltenen Anforderungen in Absatz 6.8.2.2.2, 4. und 6. Unterabsatz einzuhalten.

Beide Seiten sehen die Notwendigkeit, die Thematik auf internationaler Ebene zu erörtern und gegebenenfalls eindeutiger zu regeln.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

a) Betätigungselemente der inneren Absperreinrichtung

Sachstand:

Die Anforderungen im RID/ADR lauten:

"Die Betätigungselemente der inneren Absperreinrichtung müssen so beschaffen sein, dass jegliches ungewollte Öffnen infolge Stoßes oder unbeabsichtigter Handlung ausgeschlossen ist".

Es stellt sich die Frage, ob bei einer handhebelbetätigten Absperreinrichtung (z.B. bei einem Eisenbahnkesselwagen) die vom Handhebel zu überwindende Gegenkraft der Bodenventilverschlussfeder sowie ein Verstellen des Hebels zum Öffnen/Schließen in einem Winkel um 180° als mögliches Mittel einer unbeabsichtigten Handlung ausreicht oder ob für die unbeabsichtigte Handlung mindestens zwei Arbeitsschritte, d.h. zwei technische Sicherungen erforderlich sind.

Ein Beispiel für die doppelte Sicherung wäre ein Handhebel mit einer Sperrklinke.

Im

1. Arbeitsschritt würde der Handhebel über den Verriegelungshebel mit Sperrklinke entriegelt und im
2. Arbeitsschritt die innere Absperreinrichtung durch den Handhebel betätigt.

Um eine einheitliche Auslegung der Mindestanforderungen in Absatz 6.8.2.2.2, 6. Unterabsatz RID/ADR festzulegen, wird die Tank-AG gebeten, diese Thematik zu behandeln.

b) Betätigungselemente der Füll- und Entleerungseinrichtungen

Sachstand:

Die Anforderungen im RID/ADR lauten:

"Die Füll- und Entleerungseinrichtungen (einschließlich Flansche und Schraubverschlüsse) sowie evtl. Schutzkappen müssen gegen ungewolltes Öffnen gesichert sein".

Es stellt sich auch hier die Frage, ob bei einem Schrägsitzventil mit einer Handradbetätigung als äußere Absperreinrichtung (z.B. bei einem Eisenbahnkesselwagen) eine Betätigung des Handrads durch "Zufall" oder "ungewollt" völlig auszuschließen ist oder ob auch hier für die unbeabsichtigte Handlung mindestens zwei Arbeitsschritte, d.h. zwei technische Sicherungen erforderlich sind, wie bereits bei der inneren Absperreinrichtung beschrieben.
